



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zur

### **Volksmotion**

### **Nr. 152 2012/2016**

von Markus Christen und

Mitunterzeichner/innen

vom 6. Februar 2014

(StB 475 vom 25. Juni 2014)

### **Stopp dem Wildwuchs von Antennenanlagen in Wohnquartieren**

Der Stadtrat nimmt zur Volksmotion wie folgt Stellung:

Der Antrag in der Volksmotion 152 verlangt die Ausarbeitung von Vorschriften im Bau- und Zonenreglement. Diese sollen bei der Beurteilung von Mobilfunkantennen der ästhetischen Qualität von Wohnquartieren eine zentrale Bedeutung beimessen. Antennen auf gut einsehbaren Dächern sollen grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Als Begründung wird u. a. angebracht, dass die Versorgung für mobiles Telefonieren ohnehin längst abgedeckt sei.

In der Schweiz gelten für Wohn- und Arbeitsräume sehr strenge Anlagegrenzwerte. Diese berücksichtigen den heutigen Stand des Wissens bezüglich der Gefährdung des Menschen durch schwache nichtionisierende Strahlung und die Wirkungen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere, indem sie um einen Faktor 10 strenger sind als die international anerkannten ICNIRP-Grenzwerte. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat den Auftrag, die Forschung in dem Thema laufend zu verfolgen und dem Bundesrat Grenzwert-Verschärfungen zu beantragen, sollte es Hinweise geben, dass die Grenzwerte aus gesundheitlicher Sicht ungenügend sind. Bis jetzt gibt es keine solchen Hinweise.

Das Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen in der Stadt Luzern ist heute klar geregelt. Der diesbezügliche Spielraum der Baudirektion ist sehr gering. Die heutige Handhabung der Dienstabteilungen Umweltschutz und Städtebau hält sich an eine fixe Vorgehensweise. Die Dienstabteilung Umweltschutz stellt sicher, dass diese Grenzwerte jederzeit eingehalten sind. Dazu wird eine dreistufige Vorgehensweise angewendet:

1. Berechnung (sog. Standortdatenblatt) im Baubewilligungsverfahren
2. Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme der Anlage
3. dauernde Überwachung aller Antennenparameter über die gesamte Betriebsdauer (sog. Qualitätssicherungs-System)

Die städtebauliche Eingliederung wird von der Dienstabteilung Städtebau anhand des Bau- und Zonenreglements überprüft und beurteilt. Im Vorfeld werden jährlich eine grobe Standortevaluation mit den Mobilfunkbetreibern durchgeführt und Alternativstandorte erwogen.

Den Spielraum, den das Bundesrecht den Kantonen und Gemeinden grundsätzlich gibt, hat das Bundesgericht wie folgt umschrieben: „Werden die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung eingehalten, so sind namentlich kommunale Bauvorschriften, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, wie z. B. der Wahrung des Charakters oder der Ästhetik eines Quartiers, grundsätzlich möglich.“ Diese planerischen Massnahmen haben sich aber an den durch das Telekommunikationsrecht und das Umweltschutzrecht des Bundes vorgegebenen Rahmen zu halten und müssen in raumplanungsrechtlicher Hinsicht zweckmässig sein. Überdies haben sie die rechtlichen Voraussetzungen betreffend Eingriffe in verfassungsmässige Rechte Privater zu beachten.

Der Stadtrat hat einen grossen Teil dieses Spielraums bereits ausgeschöpft, indem in den Ortsbildschutzzonen Mobilfunkantennen nur unter sehr einschränkenden Bedingungen bewilligt werden. Zudem ist der Art. 1 „Qualität“ des neuen Bau- und Zonenreglements in allen Bauzonen einzuhalten. In diesem Artikel wird die Eingliederung von Bauten und Anlagen in den städtebaulichen Kontext geregelt (Berücksichtigung von Eigenheiten des Quartiers).

Eine Änderung und Genehmigung des Bau- und Zonenreglements in Form einer Teil-Revision der Bau- und Zonenordnung erfordert eine Zeitspanne von zirka 1 bis 2 Jahren. Danach sollte die Nutzungsplanung während eines Zeithorizonts von mindestens zirka. 10 Jahren in Kraft bleiben. Daraus ergibt sich ein Konflikt zwischen der eher starren Nutzungsplanung und der dynamischen Netzplanung der Mobilfunkanbieterinnen.

Laut Antrag sollen Antennen auf gut einsehbaren Dächern grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Aus Sicht des Raumplaners stellt sich die Frage, wie „gut einsehbar“ definiert und in der Praxis überprüft werden soll. Massgebend für den Betrachter ist die optische Wahrnehmbarkeit. Die Topografie der Stadt Luzern ermöglicht aber von fast jedem erhöhten Standpunkt aus eine gute Sichtbarkeit. Es ist nicht möglich, einen Antennenmast unsichtbar zu machen.

In einigen Gemeinden sind derartige Formulierungen zur Sichtbarkeit von Antennen im Bau- reglement verankert worden. Die Handhabung dürfte aber damit nicht einfacher sein und müsste von Fall zu Fall beurteilt werden. Eine neue Formulierung im Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern und Verschärfung der Bewilligungspraxis wird den erhofften Zweck nicht erfüllen.

**Der Stadtrat lehnt die Volksmotion ab.**

Stadtrat von Luzern

